

GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1
Tel. 03353/7524, Fax DW 30
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 18. Dezember 2020 bei der in der Gemeinde Oberschützen
stattgefundenen

16. Gemeinderatssitzung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Hans Unger, Reinhard Jany, Ernst Karner, Gerlinde Kainz, Wilfried Böhm, Christian Krautsack, Dietmar Neubauer, Claudia Arthofer, Siegfried Jany, Manfred Brunner, Ing. Michaela Krutzler, Jürgen Kappel, Edmund Kirnbauer, Barbara Treiber, Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, DI. Klaus Ulreich, Bernhard Hochreiter, Klaus Karner, Peter Kirnbauer, Dr. Petra Kirnbauer, Wolfgang Spitzmüller

Nicht anwesend (entschuldigt):

Roman Pernsteiner, Ing. Ingmar Ulreich, Martin Grill, Mario Arnhold, Mag. Ingrid Taucher

Ortsvorsteher:

Schriftführerin:

Monika Schmidt

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020
2. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021
 - Abgaben und Entgelte
 - Kanalbenützungsgebühr
 - Hundeabgabe
 - Friedhofsgebühren
 - Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
 - Vergabe Kassenkredit
 - Stellenplan
 - Mittelfristiger Finanzplan

2. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021

- Abgaben und Entgelte

- Kanalbenützungsgebühr

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 15 Ja-Stimmen und Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, DI. Klaus Ulreich, Bernhard Hochreiter, Jürgen Ulreich, Klaus Karner, Wolfgang Spitzmüller) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 18.12.2020 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** für die Ortsverwaltungsteile Oberschützen, Unterschützen, Aschau, Willersdorf und Schmiedrait.

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) **0,27 Euro pro m² Berechnungsfläche** gemäß § 5 Abs. 2 KabG sowie
- b) einer **Grundgebühr** pro Objekt gemäß § 5 Abs. 2 KabG:
 - bis 600 m² 336,-- Euro
 - bis 700 m² 414,-- Euro
 - bis 1.000 m² 490,-- Euro
 - bis 2.400 m² 587,-- Euro
 - bis 3.000 m² 874,-- Euro
 - über 3.000 m² 1.181,-- Euro

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 07.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.02.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

➤ Hundeabgabe

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 16 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, DI. Klaus Ulreich, Bernhard Hochreiter, Jürgen Ulreich, Klaus Karner) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 18.12.2020 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 i.d.g.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Oberschützen wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 20,00 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 50,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter sowie

Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde der Österreichischen Rettungshundebrigade.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **N I C H T**

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 07.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung der Hundeabgabe außer Kraft.

➤ Friedhofsgebühr

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 15 Ja-Stimmen und 6 Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, DI. Klaus Ulreich, Bernhard Hochreiter, Jürgen Ulreich, Klaus Karner, Wolfgang Spitzmüller) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 18.12.2020 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- Grabstellengebühr
- Grabstellenerneuerungsgebühr
- Beisetzungsgebühr
- Enterdigungsgebühr
- Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle).

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

Erdgräber für einfachen Belag	80,00 Euro
Erdgräber für mehrfachen Belag	160,00 Euro
gemauerte Grabstellen (Grüfte)	370,00 Euro
Aschengrabstellen - Urnenhain	1.000,00 Euro

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt für die

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf
 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber Euro 390,--
 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber Euro 480,--
 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) Euro 350,--
 4. bei einer Beisetzung einer Urne Euro 120,--
 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren Euro 300,--

In der Zeit von 01.11. bis 31.03. wird ein Winterzuschlag von Euro 60,-- pauschal verrechnet.

Weiters können entsprechend den Gegebenheiten Zuschläge für Stemm-, Pump-, Sonn- und Feiertagsarbeiten in der Höhe von Euro 100,-- verrechnet werden.

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Aschau und Schmiedrait
 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber Euro 400,--
 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber Euro 440,--
 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) Euro 330,--
 4. bei einer Beisetzung einer Urne Euro 100,--
 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren Euro 120,--

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt Euro 660,--. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

1. Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche in der Gemeinde Oberschützen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen und Unterschützen sind pro Tag 100,00 Euro zu entrichten.

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Aschau, Schmiedrait und Willersdorf sind pro Tag 50,00 Euro zu entrichten.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

2. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
2. Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
3. Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt

wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch die Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
2. In den Fällen des § 37 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 07.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2019 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

➤ **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters 18 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen (DI. Klaus Ulreich, Bernhard Hochreiter, Wolfgang Spitzmüller) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 18.12.2020 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß des § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Oberschützen wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.

- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte bzw. Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 01.01. des Jahres der Abgabenvorschreibung.
- (3) Zusätzlich wird für Bauschutt ein Betrag von 25,-- Euro pro m³ festgesetzt, wobei max. 3 m³ pro Halbjahr und pro Haushalt abgeliefert werden dürfen.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 35,-- Euro pro vorhandenem Haushalt bzw. Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Für Bauschutt wird ein Betrag von 25,-- Euro pro m³ festgesetzt, wobei max. 3 m³ pro Halbjahr und pro Haushalt abgeliefert werden dürfen.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 07.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

➤ Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021

Bürgermeister Hans Unger legt dem Gemeinderat den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2021, welcher durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und zu dem keine Einwendungen eingebracht wurden, vor.

Ingrid Ulreich teilt mit, dass die Gebührenerhöhungen in der momentanen Situation nicht passend sind und möchte, dass die nachstehenden Anmerkungen wie folgt im Protokoll aufgenommen werden sollen:

„Wir sind mitten in einer weltweiten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Krise, die es seit Ende des zweiten Weltkrieges gegeben hat, und sie wird noch weit über die nächsten Jahre andauern. Natürlich ist es für jede Gemeinde schwierig ein möglichst ausgeglichenes Budget zu erstellen, fehlen doch viele Millionen an Ertragsanteilen aus dem Finanzausgleich. Die Arbeitslosenzahlen sind mit mehr als 450.000 so hoch wie noch nie und auch viele BürgerInnen aus unserer Gemeinde verlieren unverschuldet ihren Arbeitsplatz bzw. sind von Armut bedroht. Deshalb ist es das völlig falsche Signal jetzt Gebühren zu erhöhen und gleichzeitig auf die Einführung der „Parteiförderung“ zu bestehen. Eine Parteiförderung, die höchst umstritten ist und die der Verwaltungsgerichtshof seit fast zwei Jahren prüft, ob sie rechens ist. Hier nochmals unsere Forderung: „Keine Gebührenanhebung bzw. keine weiteren Belastungen für unsere Bürger und Bürgerinnen.“ Nicht in der Pandemie! „Unter diesen Voraussetzungen kann die SPÖ Fraktion diesem Budgetvoranschlag nicht die Zustimmung geben.“

Bürgermeister Hans Unger gibt zu dem Thema Erhöhung der Gebühren folgende Stellungnahme ab:

„Vorab bitte ich darum, die Gebührenerhöhung nicht zu verallgemeinern.

Wir haben uns im Vorfeld zur Erstellung des Budgets 2021 viele Gedanken gemacht und im Gemeindevorstand auch ausführlich darüber diskutiert, dass es einigen Bereichen notwendig ist die Gebühren zu erhöhen bzw. geringfügige Anpassungen durchzuführen.

Dies wird wie folgt begründet:

Bei der Kanalbenützungsgebühr ist die Erhöhung insofern notwendig, da der Abwasserverband MIPIZIT hier ebenso eine Erhöhung durchgeführt hat. Diese Mehrkosten für die Gemeinde werden an die Haushalte weiterverrechnet. Dies bedeutet bei einem durchschnittlichen Haushalt eine Mehrbelastung von ca. € 23,-/Jahr.

Bezüglich der Hundeabgabe ist zu erwähnen, dass es notwendig ist auch diese zu erhöhen, da die Gemeinde hier in Hundemistkübel mit dazugehörigen Sackerl investiert hat, diese aber leider nicht den gewünschten Erfolg bringen.

Die Gemeinde sieht sich leider immer noch mit massiven Verunreinigungen durch Hundekot konfrontiert. Dies wiederum führt zu erhöhten Kosten von Reinigung durch das Personal des Bauhofes. Des Weiteren ist die Gemeinde zuständig bei entlaufenen Hunden. Da sich diese Fälle in der Vergangenheit gehäuft haben, mussten Hundezwinger sowie Futter angekauft werden, um diese Hunde einzufangen und zwischenzeitlich zu versorgen, bis ihre Besitzer auffindig gemacht wurden. Das Ganze ist natürlich mit einem massiven Zeit und Personalaufwand verbunden, der hohe Kosten mit sich bringt.

Die Anpassung der Kosten bei der Übernahme von Bauschutt ist ebenso notwendig zu erhöhen, da die Gemeinde jedes Jahr ca. € 10.000,-- bis € 12.000,-- an Entsorgung zu bezahlen hat. Diese Kosten können mit dem aktuellen Tarif nicht einmal ansatzweise gedeckt werden.

Des Weiteren sollen die Grabgebühren ebenfalls angepasst werden, da diese noch aus der Zeit vor der Umstellung auf den Euro stammen.

Die Parteiförderung sehe ich als finanzielle Unterstützung und Wertschätzung für die Funktionäre, die sich für unsere Gemeinde einsetzen. Es gibt hier vom Bund und Land ebenso Förderungen für die jeweiligen Clubs, die auf diesen Ebenen vertreten sind. Deshalb sehe ich es nicht als Verbrechen, wenn die Gemeinde unsere Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind, unterstützt. So wie auch alle anderen Vereine in der Gemeinde unterstützt werden. In den letzten zwei Jahren war diese Förderung schon Bestandteil des Budgets, für welches die SPÖ auch immer gestimmt hat. Deshalb sehe ich als Bürgermeister diese Diskussion von der SPÖ als politisches Spielchen an, welches nicht meiner Art Politik zu machen entspricht.

Es sei noch gesagt, dass es sicher nicht attraktiv ist Gebühren zu erhöhen und schon gar nicht in Zeiten wie diesen. Aber die Gemeinden haben durch die Pandemie massive finanzielle Ausfälle zu verkraften. Leider hat hier das Land Burgenland als einziges Bundesland Österreichs noch keine Art der finanziellen Unterstützung den Gemeinden zugesagt.

Ich als Bürgermeister und andere Verantwortungsträger der Gemeinde sind verpflichtet, einen Gemeindehaushalt wirtschaftlich zu führen und hierfür sind auch solche Erhöhungen notwendig.

Abschließend verweise ich auch auf den Tagesordnungspunkt 4 „Teuerungsausgleich für kleine Einkommen“, wo wir für die finanziell Schwächsten in unserer Gemeinde auch finanzielle Entlastung schaffen.“

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 sieht im

Ergebnishaushalt den Saldo 0 „Nettoergebnis“ von Euro – 1.615.200,-- vor und im

Finanzierungshaushalt den Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ von Euro -415.100,-- vor.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 16 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, DI. Klaus Ulreich, Bernhard Hochreiter, Jürgen Ulreich, Klaus Karner) den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Ergebnishaushalt den Saldo 0 „Nettoergebnis“ von Euro – 1.615.200,-- vor und im

Finanzierungshaushalt den Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ von Euro -415.100,-- vor.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2019 - Entwurf auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Ersparungen bei einem Ansatz zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen.

➤ **Vergabe Kassakredit**

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass für den Kassakredit in der Höhe von Euro 436.037,-- eine Ausschreibung gemacht wurde. Von der Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen wurde ein Anbot abgegeben. Die UniCredit Bank Austria und die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG haben kein Anbot abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig einen Kassakredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes von der Raiffeisenbezirksbank Oberwarte eGen aufzunehmen. Die Höhe des Kassakredites wird mit Euro 436.037,-- festgesetzt und ist spätestens am Ende des Finanzjahres 2021 zurückzubezahlen.

➤ **Stellenplan**

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Stellenplan laut Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021.

➤ **Mittelfristiger Finanzplan**

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2025 zur Kenntnis.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass der Mittelfristige Finanzplan eine laufende Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben ist, wobei das Jahr 2021 ident mit dem Voranschlag 2021 ist. Auch werden im mittelfristigen Finanzplan geplante Projekt veranschlagt wie z.B. im Jahr 2023 die Sanierung der Landesstraße „Aschauer Straße“ mit € 1.200.000,-- sowie der Hochwasserschutz in Unterschützen im Jahr 2022 mit € 3.600.000,--.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2025.

3. Teuerungsausgleich für kleine Einkommen und Familien

Bürgermeister Hans Unger macht dem Gemeinderat den Vorschlag für das Jahr 2021 einen Teuerungsausgleich für kleine Einkommen, Familien und Alleinerzieher/innen mit Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Oberschützen wie folgt zu beschließen:

- a) Für **kleine Einkommen** ist eine GIS-Befreiung, wobei die GIS-Befreiung auf den Eigentümer des Hauses lauten muss, Voraussetzung. Bei Wohnungsmietern ist die auf den Wohnungsmieter lautende GIS-Befreiung Ausschlag gebend.

Bei missbräuchlichen GIS-Befreiungen behält sich die Gemeinde die Nichtauszahlung der Förderung vor.

- b) Für **Familien** ist der gleichzeitige Bezug von Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder sowie die Hauptwohnsitzmeldung der betroffenen Kinder im gemeinsamen Haushalt Voraussetzung.
- c) Für **Alleinerzieher/Innen** sind die Hauptwohnsitzmeldung des/der Alleinerziehers/In sowie mindestens eines Kindes im gemeinsamen Haushalt Voraussetzung.

Bei missbräuchlichen Hauptwohnsitzmeldungen behält sich die Gemeinde die Nichtauszahlung der Förderung vor.

Die Höhe des Förderbetrages beläuft sich auf 120,-- Euro pro Jahr. Der Förderbetrag kann nur einmal beantragt werden.

Alle Voraussetzungen für die Beantragung des Förderbetrages müssen am 01.01. des betreffenden Jahres vorliegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Teuerungsausgleich wie oben angeführt einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

4. Teuerungsausgleich für Betriebe, die Lebensmittel produzieren

Bürgermeister Hans Unger macht dem Gemeinderat den Vorschlag, dass für Betriebe, die Lebensmittel produzieren, ab einem Wasserverbrauch von 300 m³ bis 2.500 m³ die Wasserbezugsgebühr von 1,64 Euro auf 1,39 Euro, zuzüglich 10 % MWSt., herabgesetzt werden und Betriebe, die einen Wasserverbrauch von weniger als 300 m³ bzw. mehr als 2.500 m³ haben, keine Förderung erhalten sollen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass für Betriebe, die Lebensmittel produzieren, ab einem Wasserverbrauch von 300 m³ bis 2.500 m³ die Wasserbezugsgebühr von 1,64 Euro auf 1,39 Euro, zuzüglich 10 % MWSt., herabgesetzt werden und Betriebe, die einen Wasserverbrauch von weniger als 300 m³ bzw. mehr als 2.500 m³ haben, keine Förderung erhalten sollen.

5. Genehmigung Budget 2021 – Gemeinde Oberschützen KG

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat das Budget für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Oberschützen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG zur Kenntnis.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Budget für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Oberschützen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG einstimmig genehmigt.

6. Genehmigung Kontokorrentkredit Euro 150.000,-- Gemeinde Oberschützen KG

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinde Oberschützen KG einen Kontokorrentkredit in der Höhe von Euro 150.000,-- beschlossen hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme des Kontokorrentkredites der Gemeinde Oberschützen KG in der Höhe von Euro 150.000,-- einstimmig bei der Raiffeisenbezirksbank Oberwart Gen genehmigt.

7. Vergabe Darlehen € 165.000,-- - Sanierung Wasserleitung

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Sanierung der Wasserleitung ein Darlehen in der Höhe von Euro 165.000,-- zur Ausschreibung gebracht wurde. Von der Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen wurde ein Anbot abgegeben. Die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und der UniCredit Bank Austria haben kein Anbot abgegeben.

Darlehenskonditionen:

Laufzeit: 20 Jahre

Rückzahlung: 40 halbjährlichen Kapitalraten

Verzinsung: kontokorrent, halbjährlich, dekursiv auf Basis klm/360 Zinstage

Die Zinsfestlegung erfolgt zum Zeitpunkt der 1. Ausnützung in folgender Weise:

variabel: 6-Monats-EURIBOR-Satz 2 Bankarbeitstage vor Anpassungstermin

Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen

variabel mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR gem. Informationssystem REUTERS minus 0,507 % Aufschlag dzt. 0,45 %

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig das Darlehen für die Sanierung der Wasserleitung in der Höhe von € 165.000,-- auf die Dauer von 20 Jahren zum variablen Zinssatz von 0,45 % mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR, 0,45 % Aufschlag und keiner Rundung auf volle Achtel bei der Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen laut Anbot vom 11.12.2020 aufzunehmen.

8. Vergabe Darlehen € 420.000,-- - Zubau Ordination

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass für den Zubau der Ordination ein Darlehen in der Höhe von Euro 420.000,-- zur Ausschreibung gebracht wurde. Von der Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen wurde ein Anbot abgegeben. Die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und der UniCredit Bank Austria haben kein Anbot abgegeben.

Darlehenskonditionen:

Laufzeit: 25 Jahre

Rückzahlung: 50 halbjährlichen Kapitalraten

Verzinsung: kontokorrent, halbjährlich, dekursiv auf Basis klm/360 Zinstage

Die Zinsfestlegung erfolgt zum Zeitpunkt der 1. Ausnützung in folgender Weise:

variabel: 6-Monats-EURIBOR-Satz 2 Bankarbeitstage vor Anpassungstermin

Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen

variabel mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR gem. Informationssystem REUTERS minus 0,507 % Aufschlag dzt. 0,45 %

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig das Darlehen für die Sanierung der Wasserleitung in der Höhe von € 165.000,-- auf die Dauer von 25 Jahren zum variablen Zinssatz von 0,45 % mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR, 0,45 % Aufschlag und keiner Rundung auf volle Achtel bei der Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen laut Anbot vom 11.12.2020 aufzunehmen.

9. Bericht Kassakontrolle

Bürgermeister Hans Unger erteilt dem Obmann des Prüfausschusses DI. Klaus Ulreich das Wort.

Dieser bringt dem Gemeinderat die Niederschrift vom 27.11.2020, welche anlässlich der stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Belege vom 01.09.2020 bis 31.10.2020 aufgenommen wurde, zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung nimmt der Gemeinderat mit 20-Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (DI. Klaus Ulreich) den Bericht des Obmannes des Prüfausschusses zur Kenntnis.

10. Vergabe Abfertigungs-Ausgliederungsversicherungen für die Mitarbeiter

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Vergabevorschlag für die Ausgliederung von Abfertigungen in Form von klassischen Lebensversicherung der VDSF vom 24.09.2020 zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Auftrag hinsichtlich der Abfertigungs-Ausgliederungsversicherung für die Mitarbeiter mit 01.01.2020 an die Donau Versicherung AG zu vergeben.

11. Betriebsurlaub Weihnachtsferien Kindergärten Oberschützen und Aschau

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass es nunmehr notwendig ist Ferien in den Kindergärten zu beschließen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass die Kindergärten Oberschützen und Aschau vom 24.12.2020 bis 06.01.2021 geschlossen sind.

12. Bericht Vorstandssitzung Tourismusverband Region Oberwart

Der Bürgermeister erteilt Ingrid Ulreich das Wort.

Diese berichtet über das Ergebnis der Vorstandssitzung des Tourismusverbandes Region Oberwart.

13. Vergabe Ingenieurleistungen Parkplatzgestaltung Bahnhofstraße

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass hinsichtlich der Ingenieurleistungen für die Parkplatzgestaltung in der Bahnhofstraße eine Ausschreibung gemacht wurde und die kult2 sowie die Rusaplan GmbH haben Angebote abgegeben.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Auftrag hinsichtlich der Ingenieurleistungen für die Parkplatzgestaltung in der Bahnhofstraße an den Billigstbieter, die kult 2, laut Angebot vom 09.11.2020 in der Höhe von € 27.600,-- (brutto) zu vergeben.

14. Mietvertrag Ulrike Baldauf

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Mietvertrag mit Ulrike Baldauf zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Mietvertrag mit Ulrike Baldauf zu unterfertigen.

15. Kaufvertrag Payer Immobilien GmbH – Schützenstraße 7

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Kaufvertrag mit Payer Immobilien GmbH zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 20 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Ing. Michaela Krutzler) den Kaufvertrag mit Payer Immobilien GmbH hinsichtlich der Schützenstraße 7 in der Höhe von € 31.640,-- zu unterfertigen.

16. Grundsatzbeschluss zur Vergabe der Jagd für die neue Periode

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Vergabe der Jagd für die neue Periode.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 20 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (Bernhard Hochreiter), dass bei nicht zustande kommen eines Jagdausschusses § 26 Bgld. Jagdgesetz zur Anwendung kommt.

Zur Verwendung des Jagdpachtschilling wird beschlossen dass dieser dem jeweiligen Genossenschaftsgebiet (Ortsteil) zur Verfügung steht.

Dieser Jagdpachtschilling soll wie im § 50 Abs. 6 Bgld. Jagdgesetz vorgesehen seine Verwendung finden.

Zusammengefasst soll der Jagdpachtschilling wie bisher in den jeweiligen Ortsteilen üblich für den Wegebau verwendet werden.

19. Allfälliges

Bürgermeister Hans Unger teilt auf Grund der Nachfrage hinsichtlich Frau Mag. Kirchlechner von Ingrid Ulreich, mit, dass die Gemeinde alles versucht hat einen Konsens zwischen den Einwohnern zu finden und diverse Maßnahmen gesetzt hat. Weiters teilt er mit, dass die Kündigungsfrist von sechs Monaten anstatt von drei ausgeweitet wurde und ihr Hilfe beim Umzug angeboten wurde. Abschließend teilt er mit, dass einer Fristverlängerung auf eines schriftlichen Ansuchens von Frau Mag. Kirchlechner nichts dagegen spricht und sie sicher nicht auf die Straße gesetzt wird bevor sie eine entsprechende Wohnung gefunden hat.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

v.g.u.

Beglaubigt:

Der Bürgermeister:

Schriftführerin: